

Bern, den 26. November 1982

Herr Botschafter,

Ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 9. November 1982 und möchte Ihnen gleich zu Beginn beipflichten, dass der frühere amerikanische Präsident Carter mit einzelnen Passagen in seinen Memoiren auf die Ausübung unseres Schutzmandates im Iran keine grosse Rücksicht nimmt und Ihre persönliche Stellung auf einem ohnehin schwierigen Posten möglicherweise noch komplizieren kann. Die Memoiren sind, wenn ich an meine Washingtoner Zeit zurückdenke, wohl von ähnlichem Zuschnitt wie seine Amtsführung: ehrlich gemeint, aber nicht sonderlich "sophisticated".

Da diese Passagen nun einmal veröffentlicht sind, müssen wir uns, wie Sie es vorgeschlagen haben, überlegen, was wir bei einer etwaigen iranischen Demarche antworten wollen. Meiner Ansicht nach kann man uns weder vor noch nach der Uebernahme des Schutzmandates je eines unkorrekten Verhaltens der iranischen oder amerikanischen Seite gegenüber bezichtigen. Vielmehr dürfen wir mit gutem Gewissen auf unsere tatsächliche Rolle verweisen, nämlich:

- Wir stellten bereits vor der de jure-Uebernahme des Schutzmandates, ja bereits seit November 1979, unsere Dienste zur Beilegung der Geiselafläre mit vollem Einverständnis der iranischen Behörden zur Verfügung und waren tatsächlich auf diesem Gebiet in der Zeitspanne vor der Mandatsbetreuung aktiver als nachher.
- Die Besuche, die Botschafter Lang dem Geschäftsträger Laingen und dessen zwei Mitarbeitern abstattete, erfolgten nach entsprechender Bewilligung durch das Aussenministerium (u.a. auch vom damaligen Aussenminister Ghotbsadeh). Bei



diesen Besuchen wurden keine geheimen Schriftstücke aus den Hafträumen herausgeschmuggelt. Vielmehr fand der gesamte Briefverkehr in voller Kenntnis der iranischen Behörden statt.

- Die schweizerische Vertretung stellte lediglich ihre Dienste zur Verfügung, damit die von den Iranern gestatteten Briefausgänge ihre Adressaten erreichen konnten. Wir hatten keinen Anlass, vom Inhalt der Briefe Kenntnis zu nehmen.
- Wenn somit der amerikanische Präsident vom Geschäftsträger eine Mitteilung erhalten haben soll, die dem entspricht, was er in seinen Memoiren schreibt, dann heisst das nicht, dass dies mit Wissen der Schweiz geschah. Jedenfalls hatte die Schweiz keinen Anlass, eine offene Mitteilung entsprechenden Inhalts an die amerikanischen Behörden weiterzuleiten (zu Ihrer Information: s. beiliegende Aktennotiz).

Es versteht sich von selbst, dass Sie von dieser Argumentation den iranischen Behörden gegenüber nur Gebrauch machen sollen, wenn Sie auf das Problem angesprochen werden. Dann freilich glaube ich, können wir mit gutem Gewissen unsere Haltung erklären und begründen.

Ich versichere Sie, Herr Botschafter, meiner vorzüglichen Hochachtung.

(Raymond Probst)

Beilage erwähnt

VERTRAULICH / PERSOENLICH

Herrn Dr. Paul Stauffer  
Schweizerischer Botschafter

T e h e r a n